

Gegenüberstellung Sachgebiete gemäß Anhang I, Teil 1 VO (EG) Nr. 1071-2009 (Güterkraftverkehr) und Lehrplan der Handelsakademie

schwarze Schrift: generell für HAK anzurechnen

rote Schrift: zusätzlich für Ausbildungsschwerpunkt Transportmanagement anzurechnen

blaue Schrift: zusätzlich für Fachrichtung Log/Sped anzurechnen

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
A. Bürgerliches Recht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die wichtigsten Verträge , die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z2 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag , insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z2 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z2 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
B. Handelsrecht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z2 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z2 und Z3 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
C. Sozialrecht	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z1 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z1 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z1 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten , insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 35) und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4) ergeben.	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“
D. Steuerrecht	
Der Bewerber muss im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr insbesondere die Vorschriften kennen für	
1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z4 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
2. die Kraftfahrzeugsteuern ;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z4 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge , die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z4 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
4. die Einkommensteuern .	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.3 Z4 BZGü-VO); ansonsten aus dem Fach „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z6 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z6 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z6 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
6. ein Budget ausarbeiten können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z6 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z5 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
9. die Grundlagen des Marketings , der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit , einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;	in Anlehnung an die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) ist dieser Punkt generell anzuerkennen (siehe §14 Abs.2 und §14 Abs.3 Z5 BZGü-VO); ansonsten aus den Fächern „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen und Controlling“ abzuleiten
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;	ist aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten: Lehrplan Seite 34: „Versicherungen“
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;	Fachrichtung: Lehrplan Seite 76; „Neue Technologien: z.B: Sendungsverfolgung“
im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung	ist aus dem Fach „Betriebswirtschaft“ abzuleiten: Lehrplan Seite 34: „Internationale Geschäftstätigkeit“

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
und die Wirkungen der Incoterms kennen;	
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: im Bereich „Sonstige Dienstleister“ zu subsumieren Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): im Bereich „Sonstige Dienstleister“ zu subsumieren
F. Marktzugang	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes , den Zugang zum Beruf , die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Spediti- onsbetrieb“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Spediti- onsbetrieb“
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Spediti- onsbetrieb“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Spediti- onsbetrieb“
im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang V: „Einführung in die betriebliche Logistik“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 76; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang V): „Neue Logistikkonzepte“ sowie generell der Teil „Logistikmanagement“ für die Jahrgänge III bis V; Lehrplan Seite 72 bis 74
5. die Formalitäten beim Grenzübergang , die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;	Ausbildungsschwerpunkt: Lehrplan Seite 67; Jahrgang III: „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“ Fachrichtung: Lehrplan Seite 75; (Teil Speditionswirtschaft; Jahrgang III oder IV): „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Güterverkehr“
G. Normen und technische Vorschriften	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	
1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;	manche der <u>ab hier</u> angesprochenen Bereiche werden zwar im Unterricht angeschnitten; aber sicher nicht auf einem Niveau das eine Anrechnung rechtfertigen würde.
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können ;	
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis , die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;	
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;	
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können; im Hinblick auf den Güterkraftverkehr	

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;	
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „ Ro-Ro “- Verkehrs kennen;	
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG (Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) ergeben;	
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;	
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.	
H. Straßenverkehrssicherheit	
Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr	

ANHANG I VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 vom 21.10.2009 I. LISTE DER IN ARTIKEL 8 GENANNTEN SACHGEBIETE	Lehrplan der Handelsakademie BGBl. II - Ausgegeben am 19. Juli 2004 - Nr. 291
1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerschein/Fahrerlaubnisse/Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);	manche der <u>ab hier</u> angesprochenen Bereiche werden zwar im Unterricht angeschnitten; aber sicher nicht auf einem Niveau das eine Anrechnung rechtfertigen würde.
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;	
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;	
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden ;	
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;	